

UGebS 2024 – Anlg. E

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Zweite Unterbringungsgebühren-Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I 2015 S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007 S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. 2020 S. 767), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg am . März 2024 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung – UGebS) vom 18. Juni 2018 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. April 2022 beschlossen:

Art. I

§ 1 Absatz 2 der Unterbringungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Mit der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere Unterkunft wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg als Träger der öffentlichen Einrichtung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet. Solange die untergebrachte Person Unterkunftsschlüssel besitzt, die ihr für die Nutzung der Unterkunft ausgehändigt worden sind, besteht das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis zwischen ihr und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg fort. Satz 2 gilt nicht, wenn

- 1. der Landkreis Waldeck-Frankenberg in den Fällen des § 5 Absätze 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes das Nutzungsverhältnis aufgelöst hat,*
 - 2. der Landkreis Waldeck-Frankenberg im Fall des § 5 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes das Nutzungsverhältnis nicht verlängert hat oder*
 - 3. im Fall des § 5 Absatz 4 des Landesaufnahmegesetzes das Nutzungsverhältnis erloschen ist.*
- Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Bereitstellung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.“*

Art. II

§ 2 Absatz 3 der Unterbringungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für den ersten Kalendermonat wird 28 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Folgenden wird die im Gebührenbescheid festgesetzte kalendermonatliche Gebühr jeweils am 28. des Kalendermonats fällig.“

Art. III

§ 5 Absatz 1 Satz 1 der Unterbringungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Ab 1. April 2024 beträgt die Gebühr 467,00 € pro untergebrachter Person und Kalendermonat.“

Art. IV

§ 7 der Unterbringungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenermäßigung

Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesaufnahmegesetzes gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person

1. die monatlichen Bedarfe nach § 3a Absätze 1 und 2 AsylbLG,
 2. die monatlichen Regel- und Mehrbedarfe nach § 20 und § 21 Absätze 1 bis 6 SGB II oder
 3. die monatlichen Regel- und Mehrbedarfe nach § 27a Absätze 2 und 3 SGB XII sowie nach § 30 Absätze 2 bis 6 SGB XII
- des Haushalts, dem sie angehört, übersteigt.

Dem Haushalt gehören an

1. im Fall des Satzes 1 Nr. 1 die gebührenpflichtige Person selbst und die in § 1 Absatz 1 Nr. 6 AsylbLG genannten Familienangehörigen, soweit sie mit der gebührenpflichtigen Person im selben Haushalt leben;
2. im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die gebührenpflichtige Person selbst und Personen, die nach § 7 Absätze 3 und 3a SGB II zu ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören, und
3. im Fall des Satzes 1 Nr. 3 die gebührenpflichtige Person selbst und Personen, die nach § 27 Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB XII mit ihr zusammenleben.

In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 3 gehören zum Haushalt auch Personen, die nach § 20 SGB XII mit der gebührenpflichtigen Person in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben.

Im Fall des Satzes 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, nach den §§ 11 bis 11b SGB II oder nach den §§ 82 und 83 bis 89 SGB XII mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass Kosten für eine externe Beherbergung als notwendige Ausgaben zur Einkommenserzielung im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 AsylbLG, des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II oder des § 82 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB XII anerkannt werden, wenn

1. der Beschäftigungsort der gebührenpflichtigen Person nicht in der Region liegt und
2. die gebührenpflichtige Person den Nachweis erbringt, dass sie am Beschäftigungsort oder in der Umgebung des Beschäftigungsortes von Dritten gegen Entgelt beherbergt wird.

Die Region im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 umfasst die Gebiete des Landkreises Waldeck-Frankenberg, seiner benachbarten Landkreise und der Stadt Kassel nach dem Gebietsstand am 31. Dezember 2023.

Art. IV

Nach § 7 der Unterbringungsgebührensatzung wird folgender § 7a neu angefügt:

Abkürzungen

Die in dieser Satzung verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
SGB II	Zweites Buch des Sozialgesetzbuchs
SGB XII	Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuchs

Art. V

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Korbach, den

Landkreis Waldeck-Frankenberg Der Kreisausschuss

(Siegel)

(Frese)
Erster Kreisbeigeordneter